

# Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule im Saarland

(letzte Aktualisierung: 18.03.2024)



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

<b>1. Pädagogische Ausbildungsberufe .....</b>	<b>3</b>
1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger .....	4
1.2 Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialassistentin und zum staatlich anerkannten Sozialassistenten, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung.....	5
1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	5
1.4 Kombination Studium und Ausbildung: Bachelor in Soziale Arbeit und Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	7
1.5 Integratives Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management inklusive Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	7
<b>2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung .....</b>	<b>7</b>
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege .....	8
2.2 Zulassung: Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialassistentin und zum staatlich anerkannten Sozialassistenten, Schwerpunkt Ganztags .....	9
2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	9
2.4 Die berufliche Vorbereitungsmaßnahme (einjähriges Vorpraktikum) .....	11
2.5 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss .....	12
2.6 Studieren ohne Abitur .....	13
<b>3. Finanzierung.....</b>	<b>13</b>
3.1 Schulgeld .....	13
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika .....	14
3.3 BAföG .....	16
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	17
3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit .....	19
3.6 Bildungskredit.....	19
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter .....	19
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen .....	21
3.9 Ergänzende Sozialleistungen .....	21
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten .....	22
<b>4. Beratung und Zuständigkeiten.....</b>	<b>22</b>
Bundesweite Beratung .....	22

<b>5. Schulen und Praxisstellen finden.....</b>	<b>25</b>
5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege und der Fachrichtung Ganztagsbetreuung .....	25
5.2 Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik.....	25
5.3 Hochschulen.....	25
5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche .....	25
<b>6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule.....</b>	<b>27</b>
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse .....	27
6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen .....	28
<b>7. Schulfremdenprüfung .....</b>	<b>29</b>
7.1 Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger .....	30
7.2 Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher .....	30
<b>8. Hochschulstudium .....</b>	<b>31</b>

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Inhaltliche Neuerungen gegenüber der vorigen Fassung werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:  
[fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf](http://fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf)

# 1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische

Ausbildung erforderlich. Im Saarland führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung.

Für Personen mit höheren Bildungsabschlüssen gibt es Möglichkeiten verkürzter Wege in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.3](#).

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztags möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Mehr Informationen über ein Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können im Saarland auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG oder Aufstiegs-BAföG. Für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gibt es auch vergütete Möglichkeiten.



**Hinweis:**

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



**Hinweis:**

Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztags an Grundschulen“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

## 1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum staatlich geprüften Kinderpfleger dauert zwei Jahre. Sie findet an **Berufsfachschulen** statt. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Die Zugangsvoraussetzungen und Verkürzungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 2.1](#).

Die vollzeitschulische Ausbildung kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#)

Die Agentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Kinderpflege](#).

## 1.2 Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialassistentin und zum staatlich anerkannten Sozialassistenten, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialassistentin und zum staatlich anerkannten Sozialassistenten, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung, dauert drei Jahre und findet an **Berufsfachschulen** statt. Fachkräfte in der Ganztagsbetreuung können in allen Bereichen der Ganztagsbetreuungsangebote tätig werden.

Die ersten beiden Jahre sind Vollzeitschuljahre mit integrierten Praktika. Im letzten Jahr folgt eine fachpraktische Ausbildung.

Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.2](#).

Schulstandorte finden Sie in [Kapitel 5.1](#).

Die vollzeitschulische Ausbildung kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).

## 1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet im Saarland an **Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie kann von den Fachschulen in vollzeitschulischer oder in berufsbegleitender Form angeboten werden. Nach Absolvieren der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



### **Hinweis:**

Der neue Bachelor Professional in Sozialwesen soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

### 1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung in einer Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik (unvergütet)
- ein Jahr Anerkennungsjahr/Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet)

Wenn die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann die Ausbildung ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Zur Umschulung über einen Bildungsgutschein beraten die Agentur für Arbeit / das Jobcenter. Weiterführende Informationen zur Finanzierung finden Sie in [Kapitel 3](#).

### 1.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Seit dem Schuljahr 2019/20 wird im Saarland die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) durchgeführt. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Ausbildungsform sind in dieser [Verwaltungsvorschrift](#) nachzulesen (abrufbar per Klick unter *Download ZIP-Datei*). Fachschulen, die die PiA durchführen können:

- [SBBZ in Saarbrücken](#)
- [Dr.-Walter-Bruch-Schule BBZ des Landkreises St. Wendel](#)
- [TGS BBZ in Saarlouis](#)
- [Berufsbildungszentrum Merzig](#)

Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). Möglicherweise kommen weitere Standorte hinzu. Hier lohnt sich eine Nachfrage bei den Fachschulen vor Ort.

Zur Vergütung in der PiA finden Sie Hinweise in Kapitel [3.2.2](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

### 1.3.2 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine berufsbegleitende Ausbildung ist im Saarland aktuell nur an einem Standort möglich, an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik des **Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrums Saarbrücken**. Diese Ausbildungsform wird als drei- oder vierjähriger [Bildungsgang in Abendform](#) angeboten.

Zur Vergütung in der berufsbegleitenden Ausbildung finden Sie Hinweise in [Kapitel 3.2.2](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

## 1.4 Kombination Studium und Ausbildung: Bachelor in Soziale Arbeit und Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Seit dem Schuljahr 2020/2021 kooperiert die Katholische Fachschule für Sozialpädagogik Saarbrücken mit der FOM (private Hochschule für Ökonomie und Management) am Standort Saarbrücken. Die Fachschülerinnen und Fachschüler haben die Möglichkeit, parallel 2 Berufsabschlüsse zu erwerben:

- staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher
- Bachelor-Abschluss als akkreditierte Sozialpädagogin und akkreditierter Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter

Weitere Informationen zum Studium erhalten Sie auf der [Website der FOM](#).

## 1.5 Integratives Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management inklusive Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Das Fernstudium im Kooperationsmodell bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.3](#).

Folgende Fachschule ist im Saarland beteiligt (Stand Dezember 2022): [TGSBBZ Saarlouis](#)

# 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachakademien im Saarland erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Grundsätzlich können sich die Schulen bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden, siehe [Kapitel 4](#).



**Hinweis:**

Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern zu erbringen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

### Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dieses können unter anderem die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsdauer und die Finanzierungsmöglichkeiten betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer. Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

## 2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Die Aufnahmevoraussetzungen zur zweijährigen Kinderpflegeausbildung:

- der Hauptschulabschluss oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Ausbildung
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf

Die Schulaufsichtsbehörde kann sonstige schulische oder berufspraktische Qualifizierungen als gleichwertig mit den hier in Kapitel 2.1 genannten anerkennen.

Diese Aufnahmevoraussetzungen sind nachlesbar im **§ 4** der „Verordnung - [Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege](#)“ (APO-BFS-KI) des Saarlandes.

### Verkürzung der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Unmittelbar in die Oberstufe der Berufsfachschule für Kinderpflege kann im Einzelfall aufgenommen werden, wer zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

- Verlassen einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik – nach Nichtzulassung zur oder Nichtbestehen der ersten Teilprüfung
- **oder** Versetzung in die Fachstufe II der Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- **oder** Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses in Verbindung mit einer mindestens dreimonatigen praktischen Erfahrung.

Die Schulaufsichtsbehörde kann sonstige schulische oder berufspraktische Qualifizierungen als gleichwertig mit den hier in Kapitel 2.1 genannten anerkennen.

## 2.2 Zulassung: Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialassistentin und zum staatlich anerkannten Sozialassistenten, Schwerpunkt Ganztag

In die Berufsfachschule dieser Fachrichtung kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

### **Für den Eintritt in die Fachstufe I:**

Hauptschulabschluss oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Ausbildung

- **und** die gesundheitliche Eignung für den Beruf
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

### **Für den Eintritt in die Fachstufe II:**

Abgang von einer Fachschule für Heilerziehungspflege nach Nichtzulassung zur oder nach Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

- **oder** Abgang von einer Fachschule für Sozialpädagogik nach Nichtzulassung zur oder nach Nichtbestehen der ersten Teilprüfung
- **und** die gesundheitliche Eignung für den Beruf
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Schulstandorte und weiterführende Informationen finden Sie in [Kapitel 5.1](#).

## 2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahme in eine Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik - ist bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Schule in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. Ist zum 1. März die Aufnahmekapazität der Fachschule nicht ausgeschöpft, können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden.

In eine Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

- einen mittleren Bildungsabschluss
- **und** eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
- **oder** eine in der Summe mindestens vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche, hauptberufliche Tätigkeit
- **oder** ein erfolgreich abgeschlossenes freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst in einer sozialpädagogischen Einrichtung
  - **und** a) die Fachhochschulreife im Fachbereich Gesundheit und Soziales einschließlich eines mindestens 36-wöchigen einschlägigen Praktikums in der Klassenstufe 11 der Fachoberschule
  - **oder** b) die allgemeine Hochschulreife an einer gymnasialen Oberstufe mit der berufsbezogenen Fachrichtung Gesundheit und Soziales und die Belegung des Fachs Pädagogik/Psychologie im E-Kurs
- oder eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie eine einschlägige, mindestens sechswöchige, fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, verbunden mit einer Beurteilung dieser Tätigkeit, aus der die Eignung zur Aufnahme in die fachtheoretische Ausbildung an einer Akademie für Erzieherinnen und Erzieher - Fachschule für Sozialpädagogik – hervorgeht
  - nach **§ 5 (4)** kann eine Hochschulzugangsberechtigung den mittleren Bildungsabschluss und die zweijährige fachfremde Berufsausbildung ersetzen
- **oder** eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte Qualifizierung an einer Schule, Hochschule oder Universität oder berufspraktischer Art
- **oder** die erfolgreiche Teilnahme an einer einjährigen beruflichen Vorbereitungsmaßnahme in geeigneten Praxiseinrichtungen in Verbindung mit einem erfolgreich absolvierten schulischen Vorbereitungskurs an der Fachschule, siehe [Kapitel 2.3](#)

Darüber hinaus ist die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers und die persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen.

Die Aufnahmevoraussetzungen sind in **§ 5** der [Schul- und Prüfungsordnung \(APO-FSP\)](#) nachzulesen.



**Hinweis:** Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch macht die Schul- und Prüfungsordnung des Saarlands keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Grundsätzlich ist es zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen. Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#).



**Hinweis:**

Bei der Anerkennung eines **Praktikums** als Vorerfahrung für die Ausbildung kommt es nicht lediglich auf den Arbeitsbereich, sondern auch auf die dort geleistete Tätigkeit an. Grundsätzlich müssen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsfeldern Tageseinrichtungen für Kinder, Schulischer Bereich, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter sozialpädagogischer Anleitung wahrgenommen worden sein.

### 2.3.1 Zulassung: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zugangsvoraussetzungen zur PiA sind die gleichen wie bei der vollzeitschulischen Ausbildung. Zusätzlich wird noch ein Vertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.

### 2.3.2 Zulassung: Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen zur berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher unterscheiden sich von denen der vollzeitschulischen Ausbildung.

Neben dem mittleren Schulabschluss ist die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger erforderlich oder eine zweijährige hauptberufliche sozialpädagogische Berufserfahrung.

Zusätzlich wird noch ein Vertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Die Fachschülerinnen und Fachschüler müssen mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben und das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme der Ausbildung nachweisen. Weitere Informationen erhalten Sie über ein [Informationsblatt](#) zur Berufsbegleitenden Ausbildung.

Am [SBBZ Saarbrücken](#) wird die berufsbegleitende Ausbildung in Abendformform angeboten.

## 2.4 Die berufliche Vorbereitungsmaßnahme (einjähriges Vorpraktikum)

Die berufliche Vorbereitungsmaßnahme ermöglicht für Personen mit mittlerem Schulabschluss den Zugang in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Sie besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem Vorbereitungskurs an der Fachschule. Der berufspraktische Teil umfasst insgesamt 810 Stunden und erstreckt sich in der Regel über ein Schuljahr. Dabei wechseln sich meist drei Tage praktische Tätigkeit und zwei Tage Fachschulbesuch ab. Anerkannte sozialpädagogische Einrichtungen für das Vorpraktikum sind zumeist Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung.

Informationen zur Organisation der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme finden Sie im **§ 6** der „Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ ([APO-FSP](#)).

Es gilt der [Lehrplan](#) „Vorbereitungskurs im Rahmen des einjährigen beruflichen Vorpraktikums in der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin“. Beratung zum Vorpraktikum erhalten Sie direkt von den Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik im Saarland. Kontaktdaten der Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

## 2.5 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft. Mehr Informationen dazu finden Sie in diesem [Merkblatt](#). Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse [finden Sie hier](#).

### 2.5.1 Mittleren Schulabschluss anerkennen lassen

Berufstätige, die einen Hauptschulabschluss haben, können sich unter folgenden Voraussetzungen den mittleren Bildungsabschluss anerkennen lassen:

1. der Notendurchschnitt des Berufsschulabgangszeugnisses mindestens Note 3,0
2. letzte Zeugnisnote in der Fremdsprache mindestens Note 4,0
3. mindestens 5-jährige Unterrichtung in einer oder verschiedenen Sprachen

Die Gleichwertigkeit mit dem Mittleren Bildungsabschluss wird durch die Berufsschule, die zuletzt besucht wurde, festgestellt. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

### 2.5.2 Mittleren Schulabschluss (MSA ) nachholen

Im Saarland ist es möglich, den MSA über eine **Externenprüfung** zu erwerben. Die Arbeitsagentur bietet [mehr Informationen](#).

Der Besuch der Abendrealschule ist im Saarland kostenfrei und kann gegebenenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform

haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die gesetzliche Grundlage ist in der [Verordnung über die Prüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses](#) geregelt.

Hier finden Sie [Anbieter](#) von kostenfreien Abendschulen und Vorbereitungskursen.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie [hier](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Schulabschluss setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.

## 2.6 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

# 3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** oder ihrer einzelnen Abschnitte.



### **Hinweis:**

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

## 3.1 Schulgeld

An Berufsfachschulen und Fachschulen in staatlicher und freier Trägerschaft wird im Saarland kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

## 3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.

### 3.2.1 Finanzierung eines Vorpraktikums

Zum direkten Einstieg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden im Saarland für bestimmte Personengruppen mindestens 6 Wochen sozialpädagogische Praxiserfahrungen im Vorfeld der Ausbildung verlangt. Ein Praktikum kann grundsätzlich sinnvoll sein, um die eigene Entscheidung für den Beruf abzusichern. Vor Beginn eines Praktikums können Sie bei Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
  - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
  - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag ([Kapitel 3.9](#))
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag ([Kapitel 3.9](#))
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

### 3.2.2 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) in einer Kita

PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler werden im Saarland nicht auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet. Die Refinanzierung Ihrer Vergütung ist aber trotzdem gesichert und muss nicht vom

Anstellungsträger allein geschultert werden.

Die Fachschule beginnt immer nach den Sommerferien, Verträge mit den Kitas können aber auch schon früher beginnen.

Die vertraglich vereinbarte Vergütung aller an der PiA Teilnehmenden muss im Saarland mindestens adäquat zum [TVAöD- Besonderer Teil Pflege](#) erfolgen. Das monatlich zu erwartende Bruttogehalt liegt **bis 29.02.2024** bei:

- 1190,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1252,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1353,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

und ab 01.03.2024 bei:

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr



**Hinweis:**

Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

### 3.2.3 Vergütung in der Berufsbegleitenden Ausbildung in Kitas

Teilnehmende an der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden über ihren Anstellungsträger vergütet. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel ist nur für einschlägig ausgebildete Personen (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) möglich. Die Fachschule beginnt immer nach den Sommerferien, Verträge mit den Kitas können aber auch schon früher beginnen.

Hier finden Sie den [Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten](#) (TVöD-SuE Praktikanten), der Anwendung finden könnte sowie ein [Informationsblatt](#) der durchführenden Fachschule

Wir raten dazu, vor Vertragsabschluss mit dem Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

### 3.2.4 Vergütung im Anerkennungsjahr in Kitas

Für die Vergütung im Anerkennungsjahr der Ausbildung gilt laut **§ 4 (4) SBEBG**: In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz von Erzieherinnen oder Erziehern im Anerkennungsjahr außerhalb des Personalschlüssels bezuschussungsfähig.

Hier finden Sie den [Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten \(TVöD-SuE Praktikanten\)](#), der Anwendung finden könnte.



**Hinweis:**

Wir raten dazu, vor Vertragsabschluss mit dem Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

### 3.2.5 Vergütung während Ausbildung und Studium im schulischen Ganzttag

Zur Vergütung im schulischen Ganzttag während einer Ausbildung oder eines Studiums liegen uns keine Informationen vor.

## 3.3 BAföG



**Hinweis:**

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der **kostenfreien BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie Ihr [zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

### 3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, **Sozialassistenz mit Schwerpunkt Grundschulganzttag** oder zur Erzieherin und zum Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich soll bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe § 10 [BAföG](#).

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentin** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



**Hinweis:**

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind, siehe 2.5.2 ff. [BAföGVwV](#).

### 3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke](#) der Hochschulen zuständig.

## 3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

**Förderbar** sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
  - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
  - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

**Nicht förderbar** sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistentin oder Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium

- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
  - Master
  - Magister
  - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-Bafög erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des [AFBG](#)

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten** (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Diese wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag** für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
  - für Ledige ohne Kind: 963 Euro
  - für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



**Hinweis:**

Zum AFBG beraten eine **kostenfreie Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und die [zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

## 3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

### **BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler** ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#) sowie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

### **Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher** ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

## 3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Der Kredit muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung oder eines Studiums bezogen werden.

## 3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern im Saarland kann die Förderung einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher und auch zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger als Umschulung beantragt werden. Bis zum Jahr 2023 war die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein in der Regel nur für maximal zwei Drittel der Ausbildungsdauer möglich. Mit dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes am 01.07.2023](#) ist dieses grundsätzliche Verkürzungserfordernis entfallen. Ausbildungen können nun auch vom ersten bis zum letzten Ausbildungstag durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gefördert werden.

### 3.7.1 Bildungsgutschein

Seit dem 01.07.2023 bietet das [Bürgergeldgesetz](#) eine dauerhafte gesetzliche Fördergrundlage für die Ausbildung

- zur Erzieherin und zum Erzieher
- zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Grundsätzlich ist auch die Finanzierung von Vorbereitungskursen zu einer Schulfremdenprüfung (siehe [Kapitel 7](#)) über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Dies gilt auch für Beschäftigte. Die Agentur für Arbeit bietet [Informationen zum Bildungsgutschein](#)

Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor. Seit dem 01.07.2023

- können Umschulungen auch für drei Jahre gefördert werden.
- sieht das neue [Bürgergeld](#) in berufsabschlussbezogenen Umschulungen ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vor. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Diese neue Regelung findet Anwendung sowohl bei Bezug von Arbeitslosengeld, als auch bei Bezug von Bürgergeld.

Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, der Ausbildungsgang einer Schule oder eines anderen Bildungsanbieters nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontaktdaten](#) der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters.

### 3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

- nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
- nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

### 3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung als Engpassberufe.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.



**Hinweis:**

Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

## 3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

## 3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen [Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der

Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



**Hinweis:**

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnen könnte, ist über den [KiZ-Lotsen](#) ermittelbar.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: **Lastenzuschuss**) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



**Hinweis:**

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente. Mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) kann geprüft werden, ob ein Anspruch besteht.

## 3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- [www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de)
- [www.deutschlandstipendium.de](http://www.deutschlandstipendium.de)
- [www.daad.de](http://www.daad.de)

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

# 4. Beratung und Zuständigkeiten

## Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#) berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich:

Mo 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 17:00 Uhr  
Di 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
Mi 08.30 - 12:30 Uhr 13:00 - 16.30 Uhr  
Do 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr  
Fr 08.30 - 12.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Mail: [wegeindenberuf@fruehe-chancen.de](mailto:wegeindenberuf@fruehe-chancen.de)

## Zuständigkeiten im Saarland

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

**Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).** Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

## Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragen zu den Ausbildungsgängen oder wenn Sie bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachakademien keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir, sich an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Im Saarland ist dies das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur. Dort erhalten Sie Informationen zur Schulfremdenprüfung, zu Aufnahmevoraussetzungen und Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung.

Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
Telefon (Zentrale): (0681) 501-00

## Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Höchste zuständige Behörde für die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist im Saarland das Ministerium für Bildung und Kultur.

Personen mit im Inland erworbenen Berufsabschlüssen, die nicht sicher wissen, ob ihr Berufsabschluss bzw. beruflicher Werdegang eine Beschäftigung in einer Kindertagesstätte im Saarland ermöglicht, empfehlen wir, Kontakt zu den Fachberatungen/Verwaltungen der größeren Kindertagesstättenträger in Wohnortnähe aufzunehmen. Begonnen werden kann z.B. bei dem Kindertagesstättenträger der Stadt bzw. Gemeinde, in der man beschäftigt werden möchte. Tipps zur Praxisstellensuche finden Sie in [Kapitel 5.4](#).

Führt das nicht zum Erkenntnis, kann eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt vor Ort hilfreich sein. Die Kontaktinformationen der örtlichen Jugendämter im Saarland finden Sie in [dieser Broschüre](#) auf **Seite 10**. Die zuständige Behörde ist das

Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
Telefon (Zentrale): (0681) 501-00

Informationen zur Anerkennung als Fachkraft in Kindertagesstätten im Saarland finden Sie in [Kapitel 6](#).

## Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Oberste zuständige Landesbehörde ist das

[Ministerium für Bildung und Kultur](#)  
Referat B2 Schulentwicklung und Ganztagschulen  
Trierer Str. 33  
66111 Saarbrücken  
Tel: 0681-501-00  
[ganztagsschule\(at\)bildung.saarland.de](mailto:ganztagsschule(at)bildung.saarland.de)

## Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Anerkennung von Qualifikationen aus dem Ausland

Hier finden Sie Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#).

Zur Anerkennung pädagogischer **Studien- und Berufsabschlüsse** aus dem Ausland informiert [Kapitel 6.2](#)

# 5. Schulen und Praxisstellen finden

## 5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege und der Fachrichtung Ganztagsbetreuung

**Berufsfachschulen für Kinderpflege** finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). In der Suchfunktion des Dokuments (erreichbar über die Tastenkombination **Strg** und **f**) das Wort **Kinderpflege** eingeben und dann die Pfeiltasten neben dem Suchfeld anklicken.

**Berufsfachschulen der Fachrichtung Ganztagsbetreuung** sind unserem Kenntnissstand nach (Stand Januar 2024):

- [TGSBBZ Saarlouis](#)
- [Berufsbildungszentrum St. Wendel](#)
- [BBZ St. Ingbert](#)

## 5.2 Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik

Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). In der Suchfunktion des Dokuments (erreichbar über die Tastenkombination **Strg** und **f**) das Wort **Sozialpädagogik** eingeben und dann die Pfeiltasten neben dem Suchfeld anklicken.

## 5.3 Hochschulen

Informationen zu pädagogischen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

## 5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen für Sozialpädagogik können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Für den Bildungsgang **Kinderpflege** gilt: Die Ausbildung soll für den Einsatz in Familien und sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen qualifizieren. Fachpraxis findet ausgewählten Kindertageseinrichtungen statt. Außerdem ist ein dreiwöchiges Säuglingspflegepraktikum abzuleisten.

Für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** gilt: die Ausbildung qualifiziert für sozialpädagogische Einrichtungen aller Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Anerkannte Einrichtungen sind als Praxisstelle zugelassen. Die Schule weist einer Praxiseinrichtung im Einvernehmen mit deren Leitung Schülerinnen und Schüler zur Ausbildung im sozialpädagogischen Praktikum zu, siehe § 10 [APO-FSP](#).

#### 5.4.1 Praxisstelle in Kita finden

Sie können sich bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Träger** informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Stellenangebote werden bundesweit im [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) veröffentlicht.

#### 5.4.2 Praxisstelle im schulischen Ganztag finden

Die Kontaktdaten von Grundschulen finden Sie, indem Sie in der Eingabemaske der [Schuldatenbank](#) das Wort *Grundschule* und den Ort eingeben.

Einer [Liste der Maßnahmeträger](#) der Freiwilligen Ganztagschulen können Sie Kooperationspartner der Grundschulen entnehmen.

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

## 6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft im Saarland anerkannt werden. Das gilt für Abschlüsse aus Deutschland und dem Ausland.

### 6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot ist in den verschiedenen Einrichtungsformen unterschiedlich geregelt.

#### 6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Hinweise zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kindertagesstätten im Saarland finden Sie in **§ 3** (Aufgaben und Personal) des [Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes](#) (SBEBG).

Nach **§ 3 (3)** SBEBG kann „[...] auch Personen anderer Professionen, die konzeptions- und zielgruppenabhängig oder inklusionsbedingt beschäftigt werden und **im Einzelfall** eine zusätzliche Nachqualifizierung nachweisen müssen [...]“ eine Beschäftigung gewährt werden.

Zuständig sind die örtlichen Jugendämter und übergeordnet das Ministerium für Bildung und Kultur. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

#### 6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Für die **gebundene Ganztagschule** verpflichtet die [Ganztagschulverordnung](#) zum Einsatz pädagogischer Fachkräfte sowie einer sozialpädagogischen Leitung, nennt aber keine zugelassenen Berufsgruppen.

Für die **freiwillige Ganztagschule** gelten die Vorgaben des [Förderprogramms FGTS](#) sowie des [Änderungserlasses](#).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#). Das Ministerium für Bildung und Kultur stellt

Informationen zur [Ganztagschule im Saarland](#) bereit.  
Inhaltliche Beiträge liefert die [Serviceagentur Ganztägig lernen](#).

## 6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden. Die **Anerkennungsberatung** der [IQ Servicestelle Anerkennung](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den unten genannten Verfahren.  
Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

### 6.2.1 Individuelle Gleichwertigkeitsprüfung mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen.

Hier finden Sie [Informationen zur staatlichen Anerkennung akademischer Sozialberufe](#). Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie prüft die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit der staatlichen Anerkennung im Bereich **Soziale Arbeit, Sozialpädagogik** und **Kindheitspädagogik**. Eine Nachqualifizierung in einzelnen Studienmodulen kann erforderlich sein.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücke  
Tel.: 0681 / 501-5030 oder -3118  
E-Mail: Ref\_C4(at)soziales.saarland.de

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses aus dem Ausland mit der Qualifikation der **Erzieherin und des Erziehers** ist das Ministerium für Bildung und Kultur zuständig. Es trifft die Entscheidung über die Anerkennung auf Vorschlag des Landesjugendamtes. Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung können vom Ministerium nach Lage des Einzelfalls geregelt werden, siehe **§ 58 APO-FSP**.

## 6.2.2. Trägeranerkennung in Kitas

Sie können den Weg einer Einzelfallanerkennung über den Träger gehen, siehe [Kapitel 6.1.1.](#) Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine **Zulassung im Einzelfall** bei den zuständigen Behörden beantragen.

Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Zuständig sind die örtlichen Jugendämter und übergeordnet das

Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
Telefon (Zentrale): (0681) 501-00

## 6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

# 7. Schulfremdenprüfung

Eine Externenprüfung ermöglicht es Personen, die bereits über berufliche Erfahrung verfügen, einen Berufsabschluss zu erwerben, ohne den schulischen Teil der Ausbildung zu absolvieren.

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz gefordert. Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren ist grundsätzlich über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen zum AFBG finden Sie in [Kapitel 3.4.](#)

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen.

## 7.1 Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Eine Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist im Saarland möglich. Interessierte sollten sich frühzeitig Beratung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung und Kultur einholen. Zusätzlich empfehlen wir nachzufragen, wie viele Absolventinnen und Absolventen die Prüfungen in den vergangenen Jahren erfolgreich bestanden haben.

Die Kontaktdaten des zuständigen Ministeriums finden Sie in [Kapitel 4](#).

In der [Berufsfachschulverordnung](#) des Saarlandes finden Sie in **§ 4** die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und in **§ 15** (Teilnahme von Schulfremden) nähere Informationen.

## 7.2 Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Im Saarland haben auch Personen, die keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht haben, die Möglichkeit, an der ersten Teilprüfung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher teilzunehmen. Die Schulfremdenprüfung richtet sich an Personen, die die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten der schulischen Ausbildung erworben haben.

In **§ 25** (Teilnahme von Schulfremden) der „[Schul- und Prüfungsordnung](#) über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ (APO-FSP) finden Sie die Rechtsgrundlage.

Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2](#). Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei einem regulären Besuch der Fachschule möglich wäre.

Anträge auf Zulassung zur Schulfremdenprüfung können bei der obersten saarländischen Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung und Kultur, gestellt werden. Nach dem Bestehen der ersten Teilprüfung als Schulfremde durchlaufen die Teilnehmenden den gleichen fachpraktischen Ausbildungsweg wie Schülerinnen und Schüler der Fachschule.

Die fachpraktische Ausbildung wird als Anerkennungsjahr/Berufspraktikum in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Heimen, unter Betreuung durch eine Fachschule durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen eines mit der sozialpädagogischen Einrichtung vertraglich begründeten Praktikumsverhältnisses. Im Saarland können Fachschulen in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft die Prüfung abnehmen.

Interessierte sollten sich frühzeitig Beratung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung und Kultur einholen. Zusätzlich empfehlen wir nachzufragen, wie viele Absolventinnen und Absolventen die Prüfungen in den vergangenen Jahren erfolgreich bestanden haben und ob individuell ein solcher Weg empfohlen wird.

Die Kontaktdaten des Ministeriums finden Sie in [Kapitel 4](#) dieses Dokuments. Zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung dient unter anderem der [Lehrplan](#) der Fachschulen für Sozialpädagogik.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in ein
- im Feld Ausbildungstyp setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

## 8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die [Studiengangsdatenbank](#) der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Das [Fernstudium im Kooperationsmodell](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Für weitere Information siehe [Kapitel 1.4](#).

Seit dem Schuljahr 2020/2021 kooperiert die [Katholische Fachschule für Sozialpädagogik Saarbrücken](#) mit der FOM (private Hochschule für Ökonomie und Management) am Standort Saarbrücken. Die Fachschülerinnen und Fachschüler haben die Möglichkeit, parallel 2 Berufsabschlüsse zu erwerben:

- staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher
- Bachelor-Abschluss als akkreditierte Sozialpädagogin und akkreditierter Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter

Weitere Informationen zum Studium erhalten Sie auf der [Webseite der FOM](#).



**Hinweis:**

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.